

# Vor 350 Jahren - die Herrschaft Frankenstein wird hessisch

von Erich Kraft und Michael Müller

(gekürzte Fassung des Artikels aus der Zeitschrift „350 Jahre hessisch“)

## Sechs Dörfer feiern ein Jubiläum

Eberstadt, Nieder=Beerbach, Ober=Beerbach, Stettbach, Allertshofen und Schmal=Beerbach, das sind sechs Orte, die sich von Eberstadt aus nach Süden in den vorderen Odenwald hinein erstrecken. Eigentlich haben sie wenig miteinander zu tun, zumal heute alle in größeren Kommunen eingemeindet sind und sogar unterschiedlichen Landkreisen angehören. Was also verbindet diese Gemeinden, da sie 2012 alle zusammen ein großes Fest feiern? Es ist das gemeinsame historische Ereignis: 1662, vor genau 350 Jahren also, kamen diese sechs Dörfer zum Land Hessen. Bis dahin gehörten alle für vier Jahrhunderte zur Herrschaft Frankenstein. Danach nahmen die Dörfer eine unterschiedliche Entwicklung. So wurde Eberstadt 1937 nach Darmstadt eingemeindet, und die Eigenständigkeit der anderen Gemeinden fand ihr Ende im Zuge der großen Gemeindereformen in den 1970er Jahren. Nieder=Beerbach kam zu Mühlthal, Ober=Beerbach und Stettbach zu Seeheim=Jugenheim, Allertshofen zu Modautal, und Schmal=Beerbach ist heute der kleinste Ortsteil von Lautertal.

## Die Herrschaft Frankenstein

Seit dem 13. Jahrhundert bis zum Verkauf 1662 waren die Herren von Frankenstein die Obrigkeit über diese Dörfer. Außerdem hatten sie obrigkeitliche Rechte in Hoxhohl, Bobstadt im Nied, Sachsenhausen und in beträchtlichem Maße in Oberhessen. Nachfolgend nennen wir das Odenwälder Gebiet „Herrschaft Frankenstein“ im engeren Sinne, denn nur dieses verhältnismäßig kleine Territorium wurde 1662 an Hessen verkauft, die anderen Ländereien und Rechte verblieben noch länger im Besitz der Familie Frankenstein. Auch wenn das schon 350 Jahre her ist, so gibt es doch in allen Ortsteilen viele sichtbare Erinnerungszeichen an die Herrschaft der Frankensteiner. Beispiele sind die Kirchen mit Grabstätten und Wappen, und bis zum heutigen Tage ist das Frankensteiner Weileisen im Wappen von Mühlthal und Modautal zu sehen. Betrachten wir also dieses kleine Gebilde, die Herrschaft Frankenstein, etwas näher.

### Ein Geflecht von Ober- und Unterherren

Familie Frankenstein entstammt dem Geschlecht der Breuberger. Ihr Adel war von alter Herkunft und rangmäßig dem Grafenstande nahe, doch hatten sie diesen Titel nicht inne. Da sie sich nur innerhalb des niederen Adels verheirateten, gelang ihnen kein Aufstieg in höhere Stände. Vor allem begaben sie sich in die Abhängigkeit mächtiger Lehnsherren wie dem Kurfürsten von Mainz oder dem Landgrafen von Hessen, denn die Frankensteiner verfügten nur über geringe Eigengüter. Spätestens ab 1402 erhielten sie die Reichsunmittelbarkeit für die Burg, für Nieder=Beerbach und die Hälfte Ober=Beerbachs. Das bedeutete, daß dieses Gebiet dem unmittelbaren Schutz des Kaisers als dem Lehnsherren unterstellt war.

Vom Lehnsherrn erhielt der Lehnsmann, hier also der Frankensteiner, Land und Rechte geliehen. Da dieses Lehen in der Regel weitervererbt wurde, war es so gut wie Eigenbesitz, allerdings mußte man dem Lehnsherren dafür Treue halten, was vor allem die Heeresfolge und weitere Dienste bedeutete.

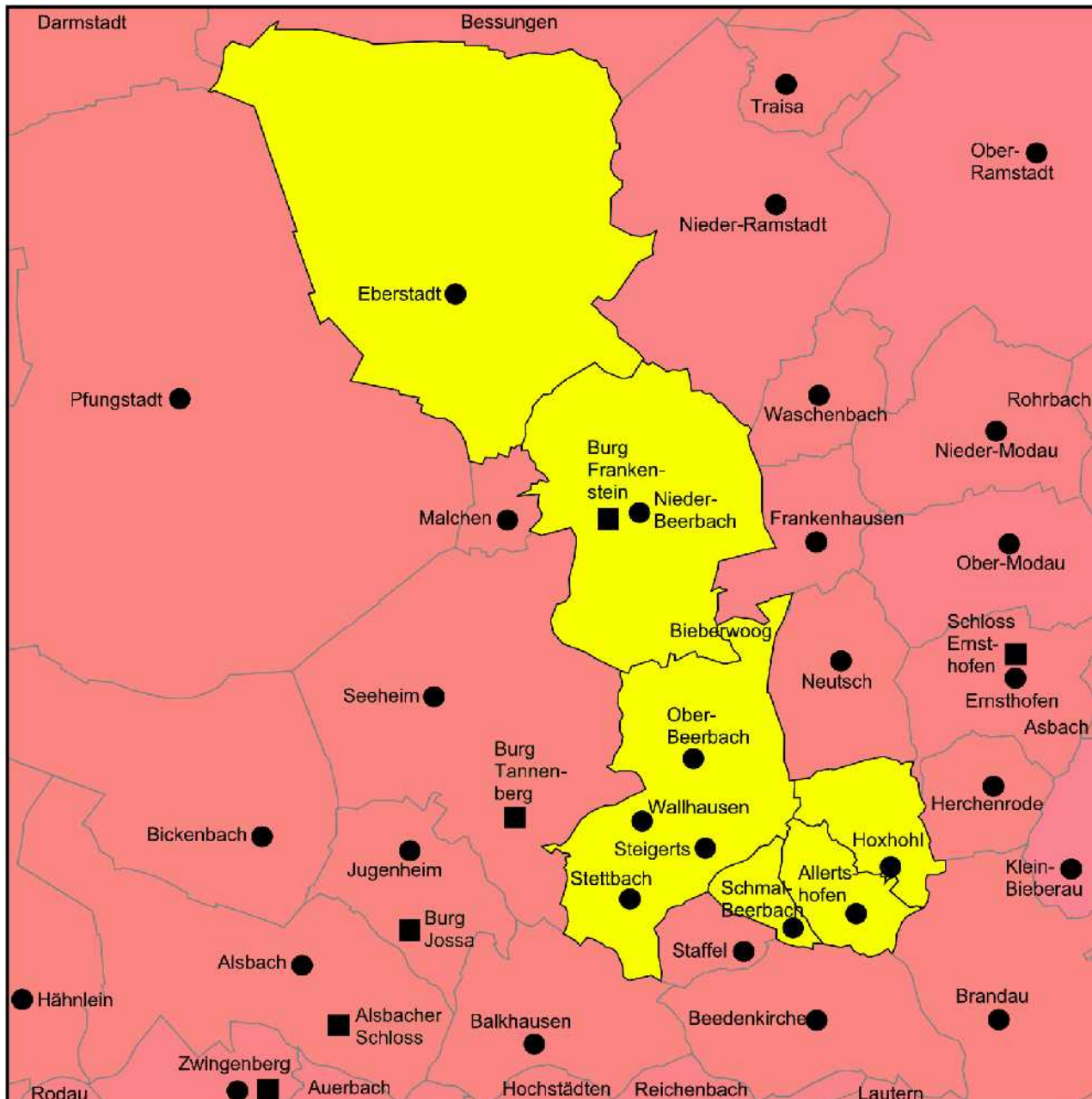


Bild: Kerngebiet der Herrschaft Frankenstein um 1600 (Karte Michael Müller)

Die Herrschaft Frankenstein setzte sich aus verschiedenen Eigentumsformen zusammen, nämlich einerseits Lehen von mehreren Oberherren und andererseits Eigengut. In dieser Form bestand sie über mehr als 400 Jahre, sie existierte also sechsmal so lange, wie die Bundesrepublik bisher. Währenddessen war Umfang und rechtliche Gestalt der Herrschaft ständigem Wandel unterzogen. Land wurde angekauft, verkauft oder getauscht. Die Frankensteiner traten auch ihrerseits als Lehnsherren auf, indem sie Hoxhohl an die Herren von Walbrunn aus Ernsthofen weiterverliehen.

Zwar waren die Frankensteiner die größten Grundbesitzer in ihrer Herrschaft und übten die Ortsherrschaft aus, doch hatte diese in jedem Ort eine andere Ausprägung. In Nieder-Beerbach bildeten beide Familienzweige, der ältere und der jüngere Stamm, gemeinsam die Ortsherrschaft, in Eberstadt hingegen war sie aufgeteilt. Die südliche Hälfte bis zur Modau besaß der ältere Stamm als Mainzer Lehen und den nördlichen Teil der jüngere Stamm als Eigenbesitz (Allod).

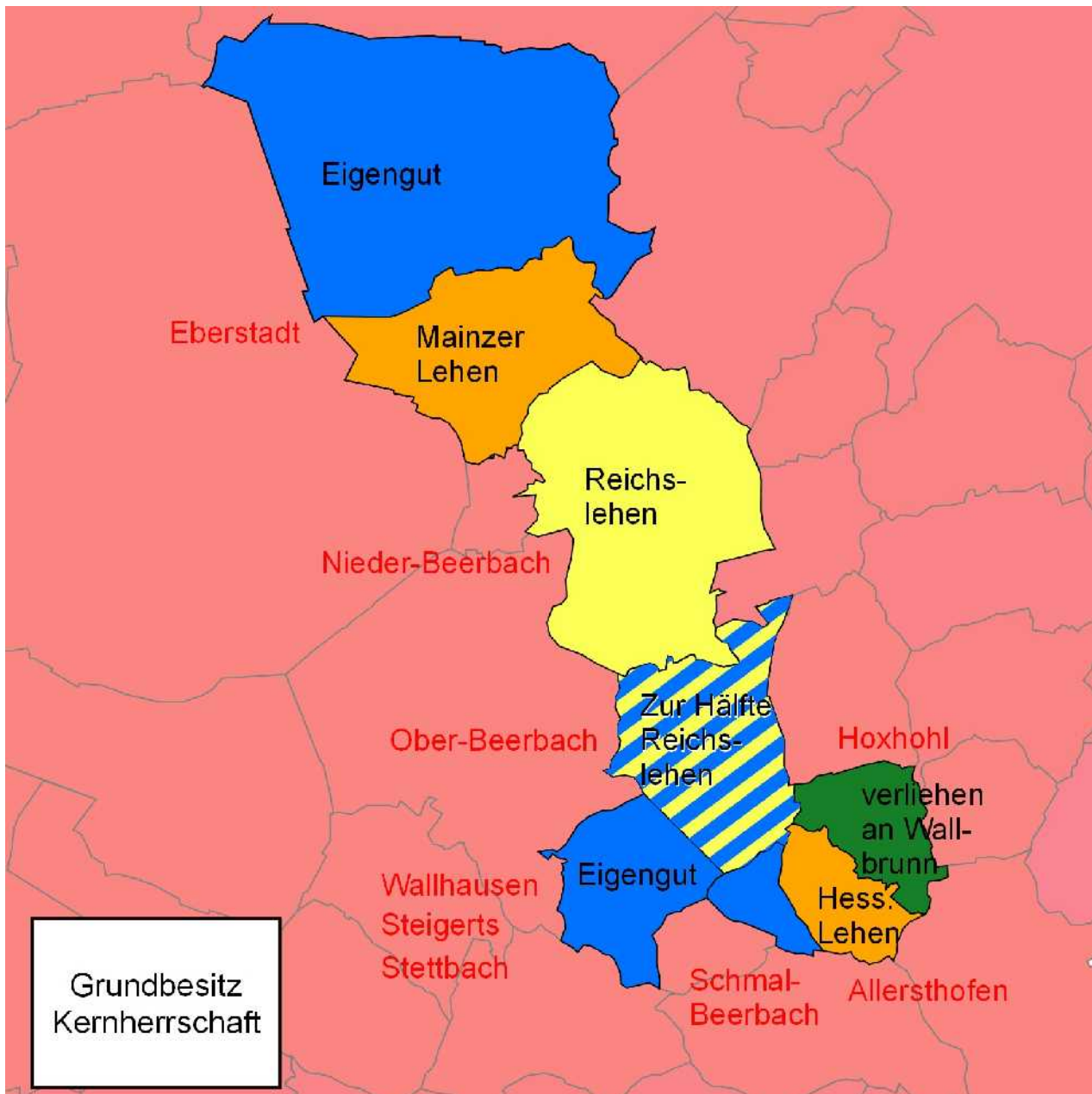


Bild: Besitzverhältnisse innerhalb der Herrschaft Frankenstein um 1600 (Karte: Michael Müller)

Da die jüngere Linie 1602 ausstarb, gelangte deren Hälfte an die Herren von Schönberg, die sie 1661 für 20000 Gulden an Hessen-Darmstadt verkauften. Die Ortsherrschaft an Ober-Beerbach hatten wieder beide Stämme als Reichslehen inne. Allerdings gehörte ihnen nur der Halbtteil. Die andere Hälfte gehörte weiteren Adelligen als hessisches Lehen. Die Orte Schmal-Beerbach und Stettbach waren frankensteinisches Eigengut, Allertshofen Lehen von Hessen.

#### Gerichtsherrschaft und Landesverteidigung

Die Teilhabe an der Ausübung der Gerichtsbarkeit war ein wichtiges Herrschaftselement. Die Gerichtsbarkeit war ursprünglich ein königliches Recht, das dann an den Adel verliehen wurde. In der Herrschaft Frankenstein war sie geteilt in die niedere und höhere Gerichtsbarkeit.

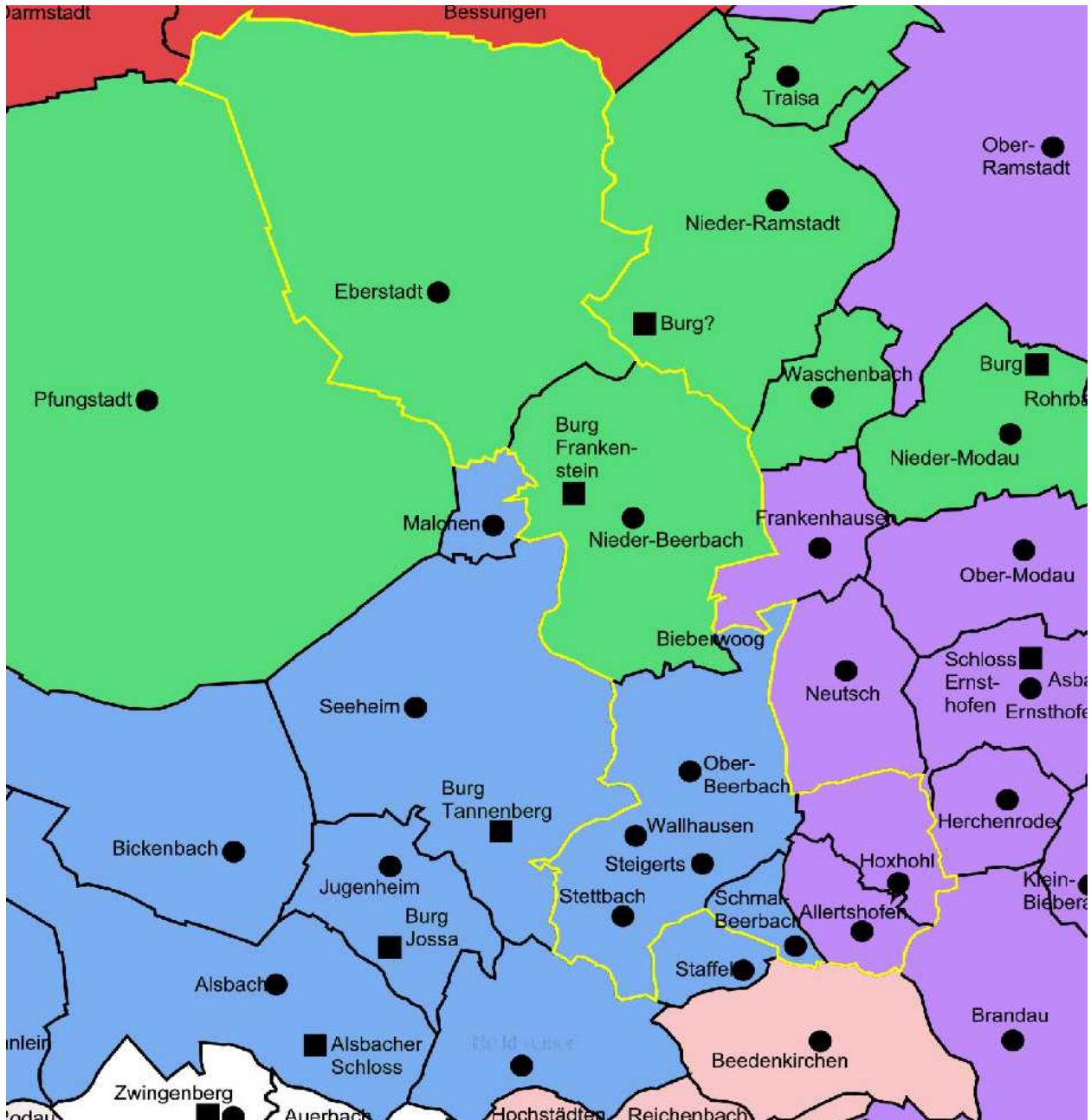


Bild: Die hessischen Zentbezirke überlagerten die Herrschaft der Franckensteiner (gelb umrandet). Die Zenten (Flächenfarben) waren Bezirke höherer Gerichtsbarkeit (Zentgericht) und der Militärverwaltung. Hier hatte allein der Landgraf das Sagen. (Karte: Michael Müller)

Die beiden Familienzweige der Franckensteiner hatten die niedere Gerichtsbarkeit inne. Sie setzten in den dörflichen Ortsgerichten Schultheiße als obrigkeitliche Beamte ein. Diese waren nicht nur Richter – „sie hießen die Schuld“ – sondern auch oberste Verwaltungsbeamte. Die Einwohnerschaft vertraten jeweils Schöffen und ein gewählter Rat. Außerdem gab es als Gegengewicht zum franckensteinischen Gericht noch das Haingericht der Gemeinde. Auch ein Herr von Franckenstein konnte also seinen Untertanen gegenüber nicht tun und lassen, was er wollte. Zudem gab es eine wesentliche weitere Einschränkung. Die hohe Gerichtsbarkeit, das Zentrecht (von lateinisch „Centum“, deutsch „hundert“), nach welchem Urteile über Leben und Tod gesprochen werden konnten, lag allein beim Landgrafen. Das war durchaus wesentlich, denn zum einen konnten die Franckensteiner damit nicht willkürlich über die Schicksale ihrer Untertanen entscheiden, zum anderen zog das Zentrecht noch weitere Rechte nach sich, welche die Machtbefugnis der Franckensteiner einschränkten, so die Landesvertei-



Bild: Grabmal Johanns I. von Frankenstein, das einzig erhaltene in der Eberstädter Kirche. Johann (gestorben 1401) war der Begründer der jüngeren Linie, die eigentlich in Nieder-Beerbach bestattet wurde. (Bild: Michael Müller)

digung betreffend. Sie mußten dulden, wenn ihre Untertanen gemustert und eingezogen wurden. Der Verwaltungsbereich einer Zent war Gerichtsbezirk und Wehrbezirk gleichermaßen und überlagerte mit ganz anderen Abgrenzungen die Herrschaft.

#### Kirchherrlichkeit – die „Kollatur“

Neben dem Schultheißen war der Pfarrer der einflußreichste Mann im Ort. Deshalb war die Kirchherrlichkeit, die sogenannte Kollatur, ein ganz wichtiges Herrschaftsinstrument der Frankensteiner in ihren Dörfern. Sie kontrollierten die Finanzverwaltung der Kirchen und setzten die Pfarrer ein. Diese wirkten gleichsam als zweite obrigkeitliche Beamte. Andererseits waren die Herren von Frankenstein für ihre Kirchen auch die Stifter und hatten die Kosten der Pfarrei zu tragen. In der alten Eberstädter Kirche gibt es davon noch viele Zeugnisse. Mehrfach ist das frankensteinische Wappen über den Türen zu sehen, und wertvolle Stiftungen wie ein Abendmahlstisch von 1506 oder die Taufschale und Taufkanne sind bis heute in Gebrauch; auch die Glocke St. Anna von 1512 oder die Erbauung des Turmes 1523 zeigen deutlich, wie sehr die Frankensteiner sich „ihren“ Kirchen verbunden und verantwortlich fühlten. Eine Tafel von 1604 betont ausdrücklich dieses alte Kirchenrecht. Schließlich fanden sie dort auch ihre Begräbnisstätte, die ältere Linie in Eberstadt und die jüngere in Nieder-Beerbach.

Ein gemeinsames Kirchspiel bildeten Nieder-Beerbach, Ober-Beerbach und Schmal-Beerbach. Zwar verfügten sowohl Ober- als auch Nieder-Beerbach über eigene Kirchen, doch nur in Nieder-Beerbach war ein Pfarrer ansässig. Dieser war für alle ansonsten gleichberechtigten Orte zuständig. Selbst Malchen gehörte in dieses Kirchspiel, obwohl es nicht Bestandteil der Herrschaft war. Trotz dieser

Rechte konnten die Frankensteiner die Einführung der Reformation, also die Übernahme des evangelischen Bekenntnisses, in ihrem Gebiet nicht verhindern. Der Grund dafür lag ebenfalls im Zentrecht, denn das „ius reformandi“, also das Recht der Religionsänderung, stand dem zu, der Zentherr war, und damit dem Landgrafen von Hessen.

#### Weit gestreuter Besitz und Rechte

Die genannten Ortschaften stellten längst nicht den gesamten Herrschaftsbereich der Frankensteiner dar. Sie waren Ortsherren in einer ganzen Reihe weiterer Dörfer: Bobstadt, Messenhausen, Ochstadt, Dornassenheim sowie die Lehnsherren über Horzhohl. Und schließlich besaßen die Frankensteiner erheblichen Streubesitz und Ansprüche von der Wetterau im Norden bis ins südhessische Ried und von Boppard am Rhein bis in den Vogelsberg, was eine Strecke bis zu 120 km bedeutete. Die

Herrschaft Frankenstein ähnelte überhaupt nicht den romantischen Vorstellungen einer eigenständigen Herrschaft, eines kleinen eigenen Staates. Sie verfügte über keine klaren Grenzen. Sie war eher ein löchriges, zerrissenes Gebilde. Die Herren von Frankenstein konnten darin nicht unumwunden regieren. Sie waren sehr auf Verständigung mit den benachbarten und sie überlagernden Herrschaften angewiesen. Am besten trifft man die Sache, wenn die Herrschaft als „Bündel von Grundrechten und Besitztiteln“ (Battenberg) beschrieben wird.

### **Streit um Fräuleinsteuer und Kirchenaufsicht**

Im 16. Jahrhundert hatte die Landgrafschaft Hessen eine beträchtliche Ausdehnung. Zwar bildete sie kein zusammenhängendes Territorium, doch reichten die Besitzungen von der Weser bis zum Neckar und auch nach Thüringen hinein. Landgraf Philipp der Großmütige (1504-1567) betrieb große Reichspolitik und führte die evangelische Fürstenopposition, den Schmalkaldischen Bund, gegen den Kaiser an. Umso mehr störten deshalb die vielen kleinen ritterschaftlichen Territorien, die sich in der Landgrafschaft vielerorts dazwischenschoben und ihre Rechte und Zuständigkeiten gegenüber dem mächtigen Landgrafen zäh verteidigten. Zwangsläufig führte das zu fortwährenden Streitigkeiten.



Bild: Hans IV. von Frankenstein (1492-1558) mußte sich in der Religionsfrage dem hessischen Landgrafen beugen. Seine anderen Herrenrechte verteidigte er aber standhaft.

150 Jahre stritten sich die Herren von Frankenstein mit den hessischen Landgrafen. Ein Anlaß war der hessische Zoll. Um diesen zu umgehen, planten die Frankensteiner eine neue Straße nach Darmstadt, worüber sich 1532 Landgraf Philipp bei Hans von Frankenstein beschwerte: „Uns wird berichtet, daß die Landstraße nach Darmstadt und Unser Zoll bei Dir umfahren und eine neue Straße gebaut werden soll, welches Uns an Unserm Zoll zu nicht geringem Schaden gereicht.“ Die Beschwerde blieb nutzlos, weil die Frankensteiner die Straße trotzdem bauten und damit das hessische Zollhaus im wahrsten Sinne des Wortes links liegen ließen. Die Landgrafen hielten dagegen, indem sie die frankensteinischen Untertanen zu Steuern und Wachdiensten heranzogen.

Recht merkwürdig erscheint uns heute die Fräuleinsteuer. Wenn eine hessische Prinzessin heiraten wollte, hatte sie natürlich auch eine ordentliche Aussteuer mitzubringen. Das nötige Geld für das fürstliche Fräulein mußten dann die Untertanen beisteuern; freilich nicht die Bewohner der frankensteinischen Herrschaft, denn die gingen hessische Hochzeiten nichts an. Dessen ungeachtet kamen hessische Steuereintreiber nach Eberstadt, was zum geharnischten Protest

der Frankensteiner führte. So ging es hin und her bis zum Reichskammergericht. Heraus kam für die Streitenden letztlich nichts.

Im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation eröffneten sich dem Landgrafen aber neue Möglichkeiten, die frankensteinischen Rechte zu schmälern. Die Zuständigkeit, eine neue Kirchenordnung auch für die adeligen Ritterschaften einzuführen, lag unbestreitbar bei den Fürsten als den Zentherren. Die Frage war nur, inwieweit damit auch uralte Herrenrechte der Ritterschaft beeinträchtigt werden durften. Ein solch altes Herrenrecht der Frankensteiner war die oben beschriebene Kollatur. Die Frankensteiner vermuteten zu recht, daß mit Einführung der lutherischen Lehre auch

eine Minderung ihrer obrigkeitlichen Stellung über die jeweiligen Ortskirchen einhergehen dürfte. Ihr Widerstand war in erster Linie also politischer Natur.

Allerdings saß in dieser Sache der Landgraf als Zentherr am längeren Hebel. Seiner Forderung an die Reichsritter, in ihren Gebieten die katholische Messe abzuschaffen, fügte er gar die Drohung an, „widerpenstige Pfaffen“ notfalls ins Gefängnis zu werfen. So kam Hans IV. von Frankenstein nicht umhin, in Eberstadt und Nieder-Beerbach die katholischen Pfarrer zu entlassen und durch evangelische zu ersetzen. Er habe sich der Gewalt gebeugt, ließ er dabei verlauten, er wolle seinen Untertanen und sich große Pein ersparen.

Dennoch wurde das Feld nicht völlig kampflos geräumt. Hessische Versuche, zugleich auch das Recht der Kollatur auszuhebeln, wurden erfolgreich abgewehrt. An diesem Recht hielten die Frankensteiner auch nach Einführung der Reformation eifern fest. Das führte zu dem merkwürdigen Umstand, daß die katholischen Ortsherren nach wie vor die evangelischen Pfarrer einsetzten, sie weiterhin ihren Ehrenplatz in der evangelischen Kirche hatten und auch dort begraben wurden. Noch 1604 spendete Familie Frankenstein beträchtliche Summen für den Kirchenumbau und ließ einen neuen Kirchenstuhl für sich anfertigen.

Zwischendurch versuchte es der Landgraf aber immer wieder mit seiner Zurückdrängung ritterschaftlicher Freiheiten. Als ein hessischer Inspektor 1580 die Eberstädter Kirche überprüfen wollte, hatten die Eberstädter die Kirchentüren verschlossen und die Kirchentasse vorsichtshalber auf die Burg gebracht. Erboßt schrieb Landgraf Georg an den Herrn von Frankenstein, sein Gesandter hätte „mit Schimpf und Spott der Untertanen wieder abziehen müssen“, um auch gleich die Drohung anzufügen, der Inspektor „wird bei Zeiten abermal kommen, und wenn dann wieder solcher Hohn geschieht, werde ich Euch das gründlich heimzahlen.“

Großen Eindruck machte das auf dem Frankenstein wohl nicht, denn der Streit ging munter weiter. Man schenkte sich auf beiden Seiten nichts, gutnachbarliche Verhältnisse sehen wahrlich anders aus. Ein andermal errichtete der Landgraf ein Gefängnis auf frankensteinischem Territorium oder zwang Eberstädter Bauern zum Wachestehen in Darmstadt. Als Ludwig von Frankenstein darauf einen Rechtsanwalt mit einem geharnischten Beschwerdebrief in das Darmstädter Schloß entsandte, meinte der Landgraf schlicht, der Herr von Frankenstein „soll sich den Hintern damit wischen“.

### **Eine Kirchentafel als Vermächtnis der Frankensteiner**

In der Nordwand der Eberstädter Kirche ist eine gelbe Sandsteintafel eingebaut, an der die meisten Kirchgänger wohl achtlos vorübergehen. Dabei ist diese Tafel nicht nur ein historisches Dokument für die Kirche Eberstadt sondern für die ganze Herrschaft Frankenstein.

Mit dem kinderlosen Ludwig IV. von Frankenstein starb der letzte Vertreter des Bergsträßer Familienzweiges. Erbe wurde der Neffe Johann Eustachius im oberhessischen Oststadt bei Friedberg. Wenn auch nach dem Tode Ludwigs die Burg als Familienwohnsitz absehbar an Bedeutung verlor, so sollte weiterhin allen klar ersichtlich sein, daß die frankensteinischen Herrenrechte ungeschmälert von den Erben wahrgenommen würden, selbst wenn diese andernorts wohnten. Darauf weist ausdrücklich diese Kirchentafel hin. Sie betont die Kollatur Ludwigs und seines Erben Johann Eustachius, und beider Wappen sind angebracht. Und weil Rechte auch mit Pflichten einhergehen, brachte Ludwig die beträchtliche Summe von 100 Gulden für den Kirchenbau auf, mehr als die Gemeinde Eberstadt.



Bild: Tafel an der Eberstädter Kirche: „Anno 1604 ist zu Gottes Lob dieser Kirchbau durch die edlen, ehrenfesten Ludwig und Johann Eustachius von und zu Frankenstein als Kollatoren der Kirchen Eberstadt (und) ihre verordneten Kastenmeister (Kirchenvorsteher) Hans Dracht und Niclas Baur auferbaut worden. Der christlichen Gemeinde zu Gutem. Der Herr gebe seinen Segen dazu. Amen“. (In heutiges Deutsch übertragen.)

Außerdem vermachte er in seinem Testament 400 Gulden für eine Stiftung zugunsten armer Leute in den Dörfern der Herrschaft. Der wichtigste Teil des Testamentes war aber der dringende Appell an seine Erben, die Herrschaft Frankenstein „nimmermehr an das Haus Hessen gelangen zu lassen, aus Ursach, weil man mich mit so vielen tätlichen Ein- und Zugriffen ganz unfugsamst beleidigt, in schwere Rechtfertigung und Unkosten samt allerhand Sorgen, Ungeduld und Bekümmernis gebracht und vielleicht meine Nachkommen auch bringen möcht.“ Genau dieser Wunsch Ludwigs fand aber keine Entsprechung. Die Herrschaft kam 60 Jahre darauf dennoch an Hessen.

### **Die Frankensteiner geben auf = Verkauf an Hessen**

Die beiden Bergträger Linien mit Wohnsitz auf der Burg starben 1602 und 1606 aus. Das Erbteil der jüngeren Linie, der nördliche Teil Eberstadts, kam an die Grafschaft Schönburg bei Oberwesel am Rhein, das Eigentum der älteren Linie an die Neffen im oberhessischen Oststadt. Freilich vererbte sich damit auch der Streit mit dem Landgrafen.

Nicht zuletzt dieses dauernden Streites wegen verloren die Frankensteiner schließlich das Interesse an der Burg, zumal sie auch ihren Lebensmittelpunkt dort nicht mehr hatten. Der bauliche Unterhalt und vor allem die steigenden Prozeßkosten führten zum Entschluß, Burg samt Herrschaft zu verkaufen.



Also wurden Verhandlungen mit Hessen aufgenommen. Billig wurde der Ankauf für den Landgrafen freilich nicht, denn immerhin mußte er 108000 Gulden aufbringen, eine Summe, die etwa dem gesamten Jahreshaushalt der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt entsprach. Die Erben der jüngeren Linie Frankenstein, veräußerten als erstes ihren Besitz, und im Februar 1662 ging schließlich die gesamte Herrschaft an Hessen über. Der umfangreiche Kaufvertrag vom Februar 1662 vereinte noch einmal alle Angehörigen des Hauses Frankenstein, die mit Siegel und Unterschrift das Dokument beurkundeten.

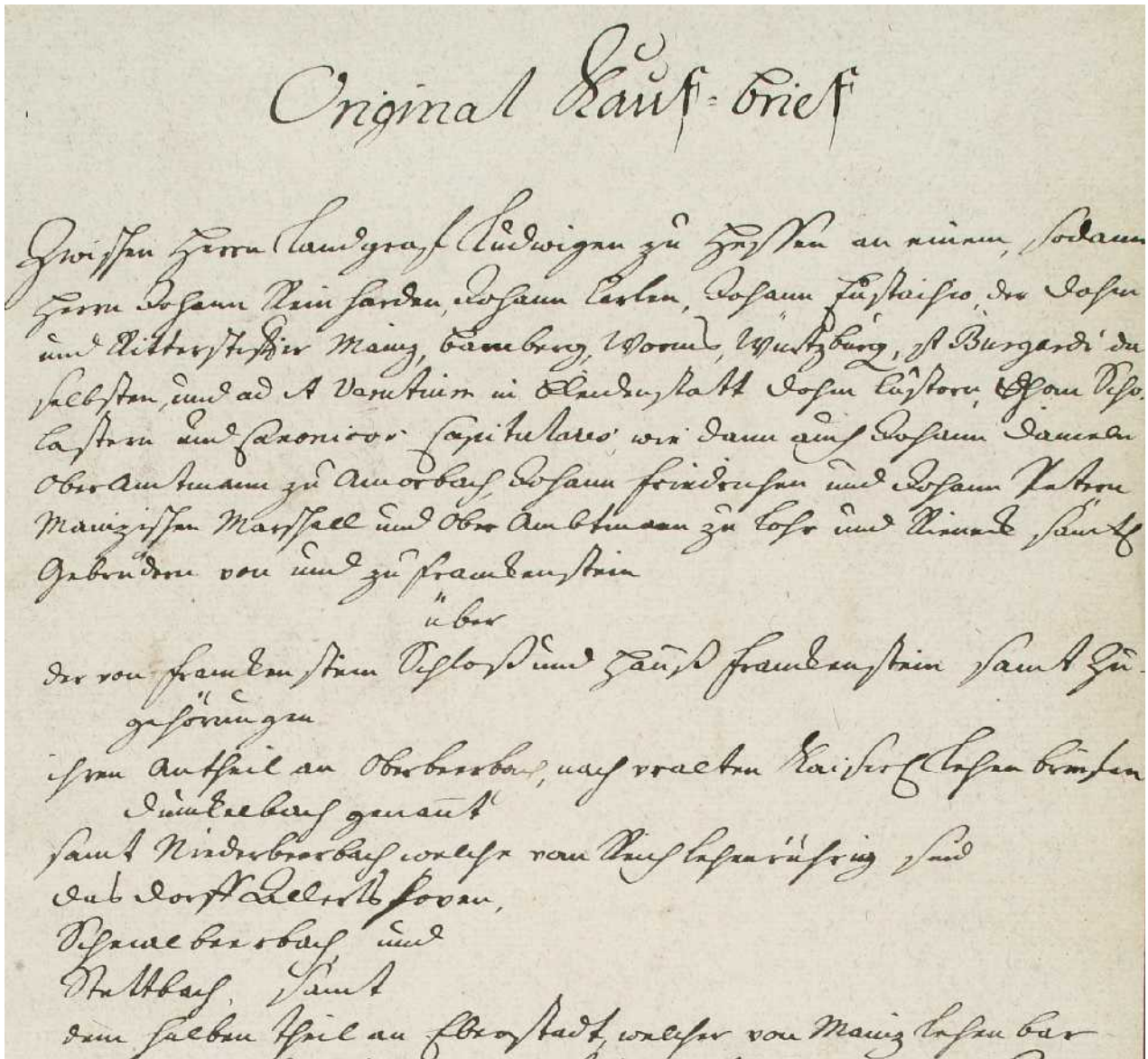


Bild: Kaufvertrag von 1662 (Hessisches Staatsarchiv Darmstadt)

### übertragung des Kaufbriefes:

Zwischen Herrn Landgraf Ludwigen zu Hessen an einem, sodann Herrn Johann Reinhardten, Johann Carlen, Johann Eustachio, der Dohm- und Ritterstifter Mainz, Bamberg Worms, Würzburg, St. Burgardi, daselbsten, und ad St. Varitium in Bleidenstatt Dohm Custor, Dohm Scholastern und Canonicus Capitularis (Domherr), wie dann auch Johann Danielen, Oberamtman zu Amorbach, Johann Friedrichen und Johann Petern, Mainzischen Marschall und Ober-Amtmann zu Lohr und Kieneck, sämtliche Gebrüder von und zu Franckenstein über der von Franckenstein **Schloß und Hauß Franckenstein** samt Zugehörungen ihren Antheil an **Oberbeerbach**, nach uralten kaiser-

lichen Lehenbriefen Dunkelbach genannt samt **Niederbeerbach**, welche vom Reiche lehenrührig sind, das Dorf **Allertshofen**, **Schmalbeerbach** und **Stettbach** samt dem halben Theil an **Oberstadt**, welcher von Mainz lehenbar mit ihren Zugehörungen, für Acht und Achtzig Tausend Gulden, jeden zu 30 Mbus gerechnet. de datum den 20. Febr. 1662

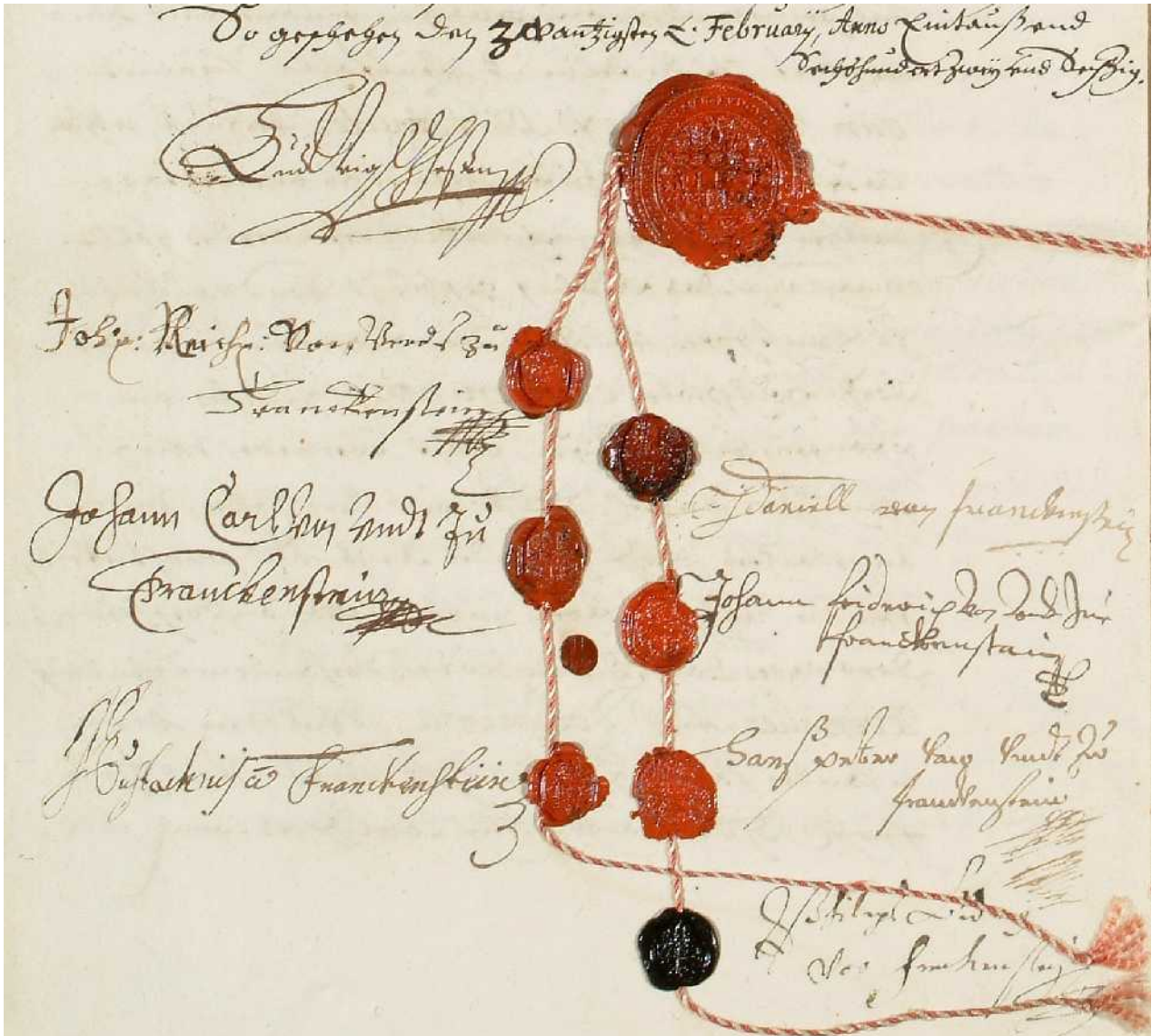


Bild: Kaufvertrag 1662 mit Unterschriften und Siegel von Ludwig Landgraf von Hessen sowie allen Angehörigen des Hauses Frankenstein: Johann Reinhard, Johann Carl (später Bischof von Worms), Johann Eustachius, Johann Daniel, Johann Friedrich, Hans Peter und Philipp Ludwig. (Hessisches Staatsarchiv Darmstadt)

Für die reichsfreien Gebiete der Herrschaft wie Burg, Nieder- und Ober-Beerbach mußte allerdings noch die Genehmigung des Kaisers in Wien eingeholt werden, denn hier war der Kaiser unmittelbarer Lehnsherr. Der Kaiser genehmigte den Verkauf auch nur unter der Vorlage, daß der Landgraf diese Teile weiterhin als Lehen von Reich und Kaiser nahm. So hatten die Burg und die beiden Beerbach bis zum Ende des alten Reiches 1806, obwohl zu Hessen gehörend, eine rechtliche Sonderstellung.

**Gefürzter Text der Kaiserurkunde von 1662**  
(heutigem Deutsch angenähert):



# Wir Leopold

## von Gottes Gnaden Erwählter Römischer Kaiser

Zu allen Zeiten Mehrer des Reiches, König in Germanien, zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien und Slavonien, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Graf zu Tirol etc.

bekennen öffentlich mit diesem Brief und tun kund, daß Unsere und des Reiches liebe Getreuen, die Gebrüder von und zu Franckenstein, in Untertänigkeit zu erkennen gegeben haben, daß sie ihr Haus Franckenstein und dero zugehörigen zwei Dörfer Nieder- und Ober-Beerbach, die sie von Uns und dem heiligen Reiche zu Lehen tragen, an den hochgeborenen Ludwig Landgrafen zu Hessen verkaufen wollen, und sie darüber einen Vertrag geschlossen haben, dem Wir hiermit die Zustimmung gnädigst gewähren.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Residenzstadt Wien im Jahre des Herrn 1662.

**Leopold**

Römischer Kaiser und Deutscher König  
Erzherzog von Österreich  
etc. etc. etc.



Bild: Der Käufer Landgraf Ludwig VI. von Hessen-Darmstadt bezahlte 108000 Gulden für die Herrschaft Frankenstein. Das entsprach dem gesamten Jahreshaushalt der Landgrafschaft.

In den 1662 dann heftig gewordenen Dörfern der Herrschaft Frankenstein, nämlich Eberstadt, Nieder-Beerbach, Ober-Beerbach, Allertshofen, Stettbach und Schmal-Beerbach änderte sich durch die neue Obrigkeit wenig im Alltag der Untertanen. Offenbar war es den Menschen recht gleichgültig, ob ihr neuer Herr nun Frankenstein oder Landgraf von Hessen hieß.

Ins Eberstädter Kirchenbuch trug Pfarrer Melchior Agricola auch 1662 alles fleißig ein, was im Dorfe so geschah, von neuen Glocken bis zu Wirtshausschlägereien. Doch daß in diesem Jahr immerhin 400 Jahre frankensteinische Herrschaft ihr Ende gefunden hatten, war dem Chronisten kein Wort wert. Einziger Hinweis ist Jahre später die beiläufige Erwähnung im Kirchenbuch, es habe eine Kirchenvisitation in den „hiebevorn zum Hause Frankenstein gehörenden Dörfern“ stattgefunden. Mit dem Verkaufserlös von 1662 erwarb die Familie Frankenstein die Herrschaft Allstadt in Mittelfranken, wo die Nachkommen bis heute ihren Sitz haben.

## Schicksal der Burg Frankenstein nach 1662

Einschneidend war der Besitzerwechsel aber für die Burg. Sie war im Verkaufsjahr zwar noch gut erhalten, doch hatte sie nun ihre Funktion als herausragendes herrschaftliches Symbol verloren. Damit schwand das Interesse des neuen Eigentümers an kostspieliger Bauunterhaltung und Nutzung. Bis in die Mitte des 18. Jahrhunderts war die Burg allerdings noch bewohnt. Sie fand Verwendung als Heim für ausgediente Soldaten und war einige Zeit das Gefängnis für einen Adeligen, der dort seine Festungshaft verbüßte. Die Burg unterstand einer Verwalterin namens Euler. Um für ihren Lebensunterhalt sorgen zu können, verkaufte sie alles aus der Burg, was sich irgendwie zu Geld machen ließ. Blei, Ziegel oder Glas von Dächern und Fenstern waren ebenso unsicher wie Türen, Treppen und Ofenplatten. Da auch kaum etwas für die Bauunterhaltung seitens des Landes ausgegeben wurde, war es absehbar, daß die Burg in wenigen Jahrzehnten zur unbewohnten Ruine verfiel. Schatzgräber, Blünderer und Steineräuber gaben ihr dann den Rest.

Zahlreiche Gemälde ab 1800 zeigen die Burg in einem erbärmlichen Zustand; nur in der Vorburg gab es durch Errichtung und Betrieb eines Forsthauses auf den Grundmauern des alten Palas weiterhin reges Leben. Die aufkommende Romantik und Rückbesinnung auf das ritterschaftliche Mittelalter führte dann zur Sicherung des noch Bestehenden in der Kernburg und zum Aufbau der zerstörten Türme, freilich nicht im ursprünglichen Zustand, denn diesen kannte man nicht mehr.

Das heutige Aussehen mit den beiden hohen Türmen und spitzen Dächern gibt also nicht das mittelalterliche Bild der Burg wider sondern die Vorstellungen des 19. Jahrhunderts. Eine Reihe weiterer Anbauten haben das ältere Bild zusätzlich verändert. Beträchtlich wandelte sich das Gesicht der Vorburg 1965 durch die Errichtung der modernen Gaststätte.

Doch ganz gleich wie die Ruine heute auch aussieht. Sie bleibt weit sichtbarer Mittelpunkt der einstigen Herrschaft Frankenstein und erinnert an eine bald 800-jährige Geschichte. Die Hälfte dieser Zeit hatten Eberstadt, Nieder-Beerbach, Ober-Beerbach, Stettbach, Allertshofen und Schmal-Beerbach einen gemeinsamen Anteil daran, und gemeinsam sind diese sechs Dörfer vor 350 Jahren Teil des Landes Hessen geworden.



Bild: Die Kernburg um 1600. Rekonstruktion von Michael Müller

#### **Literatur und Quellen:**

Wolfgang Weißgerber. Die Herren von Frankenstein  
Friedrich Battenberg. Zur Geschichte der Reformation in Südhessen  
Pfarrarchive von Eberstadt und Nieder-Beerbach  
Rudolf Kunze. Heimatbuch Seeheim-Jugenheim

#### **Bilder:**

Hessisches Staatsarchiv Darmstadt  
Stadtarchiv Darmstadt und Michael Müller